

# STADT BAD DOBERAN

## BV/457/24

Beschlussvorlage  
öffentlich



## Widmung der Straßen im B-Plan Nr. 40 „Erweiterung Gewerbegebiet Eikboom“

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Stadtentwicklung und Umwelt	<i>Datum</i> 07.08.2024
<i>Einreicher:</i>	

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt (Vorberatung)	27.08.2024	Ö
Hauptausschuss (Vorberatung)	11.09.2024	Ö
Stadtvertretung (Entscheidung)	30.09.2024	Ö

### **Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertreterversammlung beschließt die Widmung der Straßen im B-Plan Nr. 40 (Gewerbegebiet) gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz Mecklenburg-Vorpommern wie folgt:

### **Verkehrsflächen „Eikboomstraße“, „Am Waldrand“ und „Barkenweg“ im B-Plan 40 in 18209 Bad Doberan (Bereich Gewerbegebiet)**

Gemarkung Bad Doberan, Flur 10,  
Flurstück 681 Eikboomstraße  
Flurstück 673 TF Am Waldrand (Straße)  
Flurstück 673 TF, 623, 577 Am Waldrand (Radweg)  
Flurstück 688, 702 Barkenweg

**Lage der Verkehrsflächen:** im Bereich des B-Planes Nr. 40 „Erweiterung Gewerbegebiet Eikboom“, abzweigend von der Eikboomstraße und Am Waldrand (Bereich B-Plan Nr. 2) im Norden und dem Parkentiner Landweg im Südwesten als Straßen zur Erschließung von Gewerbe- und Wohnflächen im Bebauungsplan Nr. 40.

### **Festsetzung der Widmung:**

#### I. Klassifizierung:

Die genannten Straßen sind Gemeindestraßen gemäß § 3 Abs. 3a StrWG-MV.

#### II. Funktion:

Eikboomstraße - innerörtliche Verbindungsstraße  
Am Waldrand (Straße) - innerörtliche Verbindungsstraße  
Am Waldrand (Radweg) - innerörtliche

Verbindungsstraße

Barkenweg – innerörtliche Verbindungsstraße

III. Träger der Straßenbaulast: Straßenbaulastträger ist die Stadt Bad Doberan.  
IV. Widmungsbeschränkungen: keine

**Sachverhalt:**

Die o.g. Straßen zur Erschließung der Wohn- und Gewerbeflächen liegen im Bebauungsplan Nr. 40. Die Festsetzung des B-Planes - öffentliche Verkehrsfläche - ist Grundlage für die Widmungsfestsetzung.

Die Straßen wurden bis zum Jahr 2023 erstmalig hergestellt.

Nach § 2 (1) Straßen- und Wegegesetz M-V ist eine Straße nur öffentlich, wenn sie dem öffentlichen Verkehr gewidmet wurde. Der Verwaltungsakt verlangt vor der Bekanntmachung der Widmungsverfügung einen Beschluss der Stadtvertreter-versammlung.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Einnahmen	
Keine haushaltsmäßige Berührung	x
Mittel stehen zur Verfügung in Haushaltsstelle	
Deckungsvorschlag	
Mittel stehen <b>nicht</b> zur Verfügung	

**Anlage/n**

1	SVV Anlage (PDF) (öffentlich)
---	-------------------------------